

## **Satzung der Stadt Uetersen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.09.2012 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ortssatzung gilt für die in der Anlage dargestellten und benannten Grundstücke im Stadtgebiet Uetersen. Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten bebauten Grundstücke:

Marktstraße 35	Flur 15 / Flurst. 174/7
Meißtorffstraße 1	Flur 15 / Flurst. 8
Meißtorffstraße 4/6	Flur 15 / Flurst. 107/32
Großer Wulfhagen 9	Flur 15 / Flurst. 255/35
Großer Wulfhagen 11	Flur 15 / Flurst. 254/36
Töpferstraße 5	Flur 12 / Flurst. 30

Die Anlage ist Bestandteil dieser Vorkaufsortssatzung.

### **§ 2 Vorkaufsrecht**

(1) Der Stadt Uetersen steht für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das besondere Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Vorkaufsortssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 14. November 2012

Stadt Uetersen

Die Bürgermeisterin  
Andrea Hansen

Anlage zur Satzung der Stadt Uetersen über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

